

# **Friedhofordnung**

**für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
in Schwarzenbach/Saale**

**und für den  
Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Schwarzenbach/Saale in Martinlamitz**

**Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**  
**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Bezeichnung und Zweck der Friedhöfe**

- (1) Die Friedhöfe in Schwarzenbach an der Saale und in Martinlamitz stehen im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbach an der Saale.
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung und dienen der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihnen ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf den Friedhöfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

**§ 2**

**Verwaltung der Friedhöfe**

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über die Friedhöfe führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofverwalter oder Friedhofausschuss übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofwärters. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 3**

**Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Der Besuch des Friedhofs ist vom 1. April bis 30. September von 8 – 21 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von 9 - 18 Uhr gestattet. Außerhalb dieser Zeit ist das Betreten des Friedhofs nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Grabstätten sind in einem ordentlichen Zustand zu halten. Verwelkte Blumen, herabgefallenes Laub, Kränze und sonstiger Abraum sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die dort angebrachten Anweisungen zur Mülltrennung (kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle) sind unbedingt zu beachten.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - (a) fremde Grabstätten und die Friedhofanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  - (b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen (auf entsprechende Mülltrennung ist zu achten).
  - (c) Gegenstände von den Gräbern wegzunehmen,
  - (d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist (ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle),
  - (e) das Rauchen auf dem Friedhof,
  - (f) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - (g) Hunde auf dem Friedhof frei herumlaufen zu lassen, Hundekot ist zu beseitigen,
  - (h) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
  - (i) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  - (j) zu lärmern und zu spielen.
- (5) Unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

### **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

- (6) Beim Setzen von Grabsteinen und Grabeinfassungen ist vorher die Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung einzuholen (siehe auch Grabmal- und Bepflanzungsordnung)
- (7) Den Anordnungen des Friedhofwärters ist Folge zu leisten.

#### **§ 4**

#### **Veranstaltung von Trauerfeiern**

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand kann die Veranstaltungen von Trauerfeiern auf dem Friedhof die nicht dem Ritus einer christlichen Religionsgemeinschaft entsprechen, ganz oder teilweise von einer Genehmigung abhängig machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

#### **§ 5**

#### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Kirchengemeinde zugelassen sind. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor zeitlich begrenzte Zulassungsgenehmigungen gegen Gebühr zu erteilen.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, und die, soweit erforderlich, entweder selbst oder deren fachliche Vertreter die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbebezweiges erfüllen (Eintragung in die Handwerksrolle o. ä.).
- (3) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Betriebsangehörigen haben die in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Über die Zulassung kann eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (6) Die Ausführungen gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofwärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (7) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (8) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den vorherigen Zustand zu bringen.
- (9) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum oder Abfall ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (10) Zur Verrichtung von Friedhofarbeiten dürfen die Friedhofswege nur mit zugelassenen Fahrzeugen befahren werden. Die Zulassung kann bei nachgewiesenem Bedarf von der

## **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

Friedhofsverwaltung erteilt werden. Für die beim Befahren der Friedhofswege entstehenden Schäden an den Wegen, den Anlagen oder an Gräbern haftet der Benutzer oder sein Auftraggeber.

### **§ 6**

#### **Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung der Beerdigung**

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde (Friedhofverwalter) unter Vorlegung der standesamtlichen Sterbeurkunde, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamts) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

#### **§ 8**

#### **Zuweisung von Grabstätten**

- (1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen, können aber auch zu Lebzeiten zugewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

#### **§ 9**

#### **Verleihung des Nutzungsrechts**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

#### **§ 10**

#### **Ausheben und Schließen eines Grabes**

- (1) Ein Grab darf nur durch den Totengräber oder von ihm beauftragte Hilfskräfte ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

## **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

- (3) Bis zum Setzen des endgültigen Grabmals kann ein Holzkreuz für die Dauer von max. einem Jahr gestellt werden. Dies bedarf keiner Genehmigung.

### **§ 11**

#### **Tiefe des Grabes**

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - 1,80 m für Erwachsene
  - 1,50 m für Kinder unter 12 Jahren
  - 1,00 m für Kinder unter 7 Jahren.
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen wird. Die Mindesttiefe für Doppeltiefgräber beträgt 2,40 m.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch bzw. in der Urnenwand beigesetzt.

### **§ 12**

#### **Größe der Gräber**

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m
  - Gräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so sind hierfür zwei Größen vorgesehen:
  - mindestens 0,55 m Breite und 0,75 m Länge
  - oder 1 m Breite und 1 m Länge.
  - Die Grabsteinhöhe darf 50 cm nicht überschreiten.

### **§ 13**

#### **Ruhezeit**

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Diese Ruhezeit von 20 Jahren gilt auch für Aschen.

### **§ 14**

#### **Belegung**

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeiten nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in so genannten Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2). Eine doppeltiefe Belegung ist nur möglich in Wahlgräbern und auf jeweils eine Belegung je Grabstätte begrenzt.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 u. 3).

### **§ 15**

#### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

### **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofpersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **§ 16**

#### **Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt, für Wahl- und Urnengräber eine Gräberkartei.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten. Dazu sind angemessene Hilfsmittel, wie z.B. Verwaltungssoftware in Betracht zu ziehen.

### **IV. Grabstätten**

#### **§ 17**

#### **Einteilung der Gräber**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengräber für Erdbestattung,
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
  - c) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
  - d) Urnenwand
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

**Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**  
**1. Reihengräber**

**§ 18**  
**Nutzungsrecht**

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden. Steht keine „nächst freie“ Stelle zur Verfügung, wird unter Berücksichtigung des Lageplans eine andere Grabstelle angeboten. Dadurch entstehende Mehrarbeiten sind in Rechnungen zu stellen.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.

**§ 19**  
**Wiederbelegung der Reihfelder**

- (1) Die Wiederbelegung von Reihfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung in der Tageszeitung bekannt gegeben. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen oder der Entziehung des Rechts zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung dies ohne weiteres auf Kosten des Verpflichteten tun, eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

**§ 20**  
**Rasenerdgräber**

- (1) Rasenerdgräber sind Erdgräber, die als Reiheneinzelgrab vergeben werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
- (2) Auf die Rasenerdgräber werden Platten aufgelegt, die Vorname, Nachname des Verstorbenen enthalten müssen, Geburts- und Sterbejahr enthalten können. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind in der Gebühr enthalten. Die Größe der Platten bzw. Grabsteine beträgt 40 cm mal 30 cm.
- (3) Die Größe der Rasenerdgräber entspricht der Größe der normalen Erdgräber.
- (4) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (6) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

**2. Wahlgräber**

**§ 21**  
**Nutzungsrechte**

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:  
doppeltes Grab: 2,10 m Breite und 2,80 m Länge  
dreifaches Grab: 3,10 m Breite und 2,80 m Länge
- (3) Wahl- (Familien-) Gräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert werden. Der vordere Verschluss der Grüfte

### **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z.B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen.

- (4) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
  - c) angenommene Kinder und Geschwister,
  - d) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.
- (6) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (7) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab ist unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
- (8) Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an den Friedhofrechtsträger zurück.
- (9) Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 2) zu verfahren.
- (10) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.

### **§ 22**

#### **Verlängerung des Nutzungsrechts**

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit, auf Wunsch jedoch auch um Einheiten zu 5, 10 oder 15 Jahren, verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Maßgebend ist jeweils der Monat, in dem die Neubelegung erfolgt.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

### **§ 23**

#### **Erlöschen des Nutzungsrechts**

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an den Friedhofrechtsträger zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Bezüglich der Bestimmungen über das Entfernen von Grabmalen und Ausstattungsgegenständen, siehe Reihfelder, § 19.



### **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

- (3) Bleibt ein Wahlgrab länger als 1 Jahr nach vergeblicher Aufforderung im unordentlichen oder ungepflegten Zustand liegen, so kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden.
- (4) Ist das Nutzungsrecht erloschen oder entzogen und die Ruhefrist der in dem Grab bestatteten Toten abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Der bisherige Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör (z.B. Grabstein, Grabeinfassung, Grababdeckung, Bepflanzung usw.) innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen oder der Entziehung des Rechts zu beseitigen. Geschieht diese Beseitigung durch bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. seinen Rechtsnachfolger nicht fristgemäß, kann die Friedhofsverwaltung dies ohne weiteres auf Kosten des Verpflichteten tun. Ist das Grabzubehör nicht innerhalb dieser Frist entfernt, fällt es entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

#### **§ 24 Rückerwerb**

- (1) Der Friedhofrechtsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Gebühren besteht in diesem Falle jedoch nicht.

### **3. Urnengräber**

#### **§ 25 Beisetzung**

- (1) In Urnengräbern können je nach Größe drei oder sechs Urnen, in Wahlgräbern eine beliebige Anzahl von Urnen beigesetzt werden. Urnenwandgräber regelt § 26.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 22 entsprechend.
- (3) Die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle ist nur mit Verlängerung oder Übernahme des Nutzungsrechtes unter Einhaltung der Ruhefrist (der neuen Urne) möglich.

#### **§ 26 Urnenwände**

- (1) Die Urnenwandanlagen gelten als Wahlgräber in Form eines Urnengrabes.
- (2) Es können pro Nische bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.
- (3) Es gelten die §§ 22 und 23.
- (4) Die Beschriftung erfolgt nur gemäß vorgegebener Musterschriften in angemessenem und einheitlichem Farbton. Embleme sind der kirchlichen Wertvorstellung gemäß zu halten bzw. dürfen dieser nicht bewusst widersprechen. Der Untergrund der vorhandenen Urnenwandverschlussplatten ist zu erhalten.
- (5) Das Anbringen von Vasen- und Kerzenhaltern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Zur Bearbeitung und Gestaltung der Urnenwandplatten kann der Nutzungsberechtigte einen Steinmetz seiner Wahl beauftragen.
- (7) Das Abstellen von Blumen, Schalen oder sonstigen Gebinden ist nur auf dem eigens dafür vorgesehenen Plattenbereich gestattet.
- (8) Auf Sauberkeit der Anlage ist zu achten.

**Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**  
**§ 27**

**Urnenrasengräber in der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage**

- (1) Urnengräber in der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage sind Urnenrasengräber. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen. Eine Reservierung von Teilen oder ganzen Urnenfeldern ist nicht möglich.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf den Urnenfeldern befinden sich Stelen, an denen Vorname, Nachname des Verstorbenen angebracht werden müssen, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden können. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Schriften durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen und in der Friedhofsgebührenordnung aufgeführt.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlage wird vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gepflegt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht nicht verlängert werden.

**§ 28**  
**Nutzungsrecht**

- (1) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

**§ 29**  
**Benutzung der Martinskirche und Kirche St.Gumbertus**

- (1) Die Martinskirche und Kirche St. Gumbertus ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Martinskirche und Kirche St.Gumbertus durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Martinskirche und Kirche St.Gumbertus durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Die Benutzung der Martinskirche und Kirche St.Gumbertus wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 30**  
**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

### **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

- (3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

#### **§ 31 Friedhofgebühren**

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.
- (2) Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

#### **§ 32 Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Schwarzenbach an der Saale, den 9. August 2013

Der Kirchenvorstand

i. A. Christian Rosenzweig, Pfarrer

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung  
für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
in Schwarzenbach an der Saale  
und für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Schwarzenbach an der Saale in Martinlamitz**

**1. Errichtung von Grabmälern**

**§ 1**

- (1) Jede Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Das Gleiche gilt auch für Grabeinfassungen und Grababdeckungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
  - eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschl. Grund- u. Seitenriss im Maßstab 1 : 10,
  - die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
  - eine Angabe über die Schriftverteilung,
  - die Herstellungskosten.
- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9, Abs. 1, Satz 1 Bestattungsgesetz, im folgenden nur noch BestG genannt), die technische Anleitung zur Standsicherung von Grabmalanlagen (TA Grabmal) mit Durchführungsabweisung § 9 VSG 4.7 und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler, Grabeinfassungen, und Grababdeckungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (5) Die einzelnen Maße für die jeweiligen Grabstätten und Grabmäler sind wie folgt einzuhalten:
  - Urnengräber für 3 Urnen: 0,55 x 0,75 m Grabsteinhöhe maximal 0,50 m.
  - Urnengräber für 6 Urnen: 1,0 x 1,0 m Grabsteinhöhe maximal 0,50 m.
  - Reihengräber: 0,75 x 1,65 m Grabsteinhöhe maximal 1,0 m.
  - Familiengräber: 2,10 x 2,80 bzw. 3,10 x 2,80 m. Das Grabmal hat sich in der Höhe der Umgebung des Grabes anzupassen.
  - Die Bedeckung durch Platten muss mindestens 30% der Fläche zur Belüftung frei bleiben.

**§ 2**

**Standsicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnenverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht einstürzen oder sich senken können. Der Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln des Handwerks wird durch die Eintragung in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief oder gleichwertige Unterlagen erbracht. Die Grabmäler und sonstige baulichen Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder ermöglichen. Stehende Grabmäler sind am Kopfende des Grabes aufzustellen; vorgegebene Fluchtlinien sind einzuhalten.

### **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

- (2) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen sind in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweils Nutzungsberechtigte. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal und Grabzubehör entsteht, ist der jeweils Verantwortliche haftbar.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern oder sonstigen Anlagen oder Teilen hiervon gefährdet, so fordert die Friedhofsverwaltung die hierfür Verantwortlichen schriftlich auf, diesen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder wenn die Verantwortlichen nicht ohne weiteres feststellbar sind, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder andere geeignete Maßnahmen treffen. Die Verantwortlichen sind hiervon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, so genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

#### **§ 3**

#### **Größe der Grabmäler**

- (1) Die jeweiligen Grabmalsgrößen richten sich nach der Festsetzung der jeweils gültigen Gräberpläne.
- (2) Die Breite der Grabmäler richtet sich nach der jeweils vorgegebenen Grabbreite.
- (3) Aufrecht stehende Grabsteine müssen mindesten 12 cm dick sein.
- (4) Die Ausmaße von Liegeplatten richten sich nach den Grabmaßen.

#### **§ 4**

#### **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofs (Art. 8, Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Grabfluchten sind einzuhalten.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es nach Form, Größe, Farbe und Bearbeitung an die Umgebung angepaßt ist.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Insbesondere ist es verboten, an den Grabmälern etwas anzubringen, was christlichen Anschauungen verunglimpft.

#### **§ 5**

#### **Neusetzung eines Grabmals**

- (1) Jede Neusetzung oder Umarbeitung eines bereits bestehenden Grabmales oder Einfassung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Neusetzung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung gelten § 3 und § 4 dieser Ordnung. Dies gilt insbesondere für Grabmäler oder Grabeinfassungen, die nach älteren Vorschriften angelegt wurden.

#### **§ 6**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Grabmäler sind Eigentum des Nutzungsberechtigten.
- (2) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft fundiert und befestigt sein. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Umstürzen von Teilen verursacht werden.

### **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

- (3) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, daß die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung die notwendigen Maßnahmen anordnen.

#### **§ 7**

#### **Veränderungen, Erhaltung und Schutz**

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsfrist der Grabstätten nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden.
- (2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind Grabmale inkl. Einfassung und Fundamenten und sonstige Grabausstattung von den Verantwortlichen zu entfernen. Geschieht dies nach Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht, so werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen entfernt.

### **2. Bepflanzung und Pflege der Gräber**

#### **§ 8**

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 50 cm hoch sein.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Wenn dies auch nach schriftlicher Aufforderung nicht geschieht, wird die Reinhaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

#### **§ 9**

- (1) Im allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Reihengräbern anzupflanzen. Zum Bepflanzen der Gräber sind außer Blumen in der Regel bodenbedeckende, niedrige, immergrüne und insbesondere ausdauernde Pflanzen zu bevorzugen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Grabstätten und Friedhofsanlagen, insbesondere die Wege, nicht beeinträchtigen, und nicht über die Einfassung hinaus wachsen.
- (2) Familiengräbern sind außer mit Blumen und Sträuchern nur mit Lebensbäumen oder ähnlichen Bäumen (Edel-Nadelhölzer) zu bepflanzen. Es ist gestattet, die Familiengräber mit einer Liguster- oder Thujahecke zu umgeben, die die Höhe von 1 m nicht überschreiten darf und jederzeit tadellos und gepflegt sein muß.
- (3) Die Höhe von Büschen, Sträuchern und Hecken darf die Höhe des Grabmals nicht überschreiten.

### **Evang.-Luth. KG Schwarzenbach/Saale – Friedhofordnung**

- (4) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofrechtsträgers über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

#### **§ 10**

- (1) Bei der Pflege und beim Abräumen von Gräbern ist mit Abfällen (z.B. verwelkte Blumen, Kränze usw.) entsprechend der vor Ort geregelten Abfallbeseitigung zu verfahren.
- (2) Unpassende Gefäße (Konservendosen, Einmachgläser und dergl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Nicht gestattet ist
  - übermäßiger Grabschmuck aus künstlichem Werkstoff,
  - die Verwendung von Pflanzenvernichtungsmitteln.

#### **§ 11**

##### **Vernachlässigung von Grabstätten**

- (1) Wird ein Grab nicht hergerichtet oder gepflegt, fordert die Friedhofsverwaltung den Verantwortlichen schriftlich auf, das Grab binnen einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so erfolgt die Aufforderung durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab. Der Hinweis ist mindestens drei Monate auf dem Grab zu belassen. Werden die Aufforderungen nicht befolgt, so kann das Grab von der Friedhofsverwaltung abgeräumt oder eingeebnet und eingesät werden. Ein Anspruch auf Aufbewahrung der abgeräumten Gegenstände oder auf Schadenersatz hierfür bestehen nicht. Die Entscheidung darüber trägt vor Ort der Friedhofwärter. Die Kosten trägt der noch Nutzungsberechtigte bzw. sein Rechtsnachfolger (vgl. § 23 der Friedhofordnung).

### **3. Schlußbestimmungen**

#### **§ 12**

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltungen der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen vor Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, daß ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

#### **§ 13**

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 09.08.2013. Sie ist für alle, die auf den Friedhöfen ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Schwarzenbach an der Saale, den 9. August 2013

Evang.-Luth. Kirchenvorstand

i.A. Christian Rosenzweig, Pfarrer